

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2020

Nr. 2020/1466

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU; Förderbeiträge 2021 – 2023**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Allgemeines

Der Kanton Solothurn fördert die BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (BG Mitte) basierend auf dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/500 und der zugehörigen Leistungsvereinbarung zwischen der Fachstelle Wirtschaftsförderung und der BG Mitte seit 2012 mit einem jährlichen Beitrag in der Höhe von 60'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Am 1. Januar 2021 tritt die Teilrevision des revidierte Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 24. Juni 2020 in Kraft. Darin ist geregelt, dass periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht wird. Die Leistungsvereinbarung mit der BG Mitte soll nun erneuert werden, um diese an die gesetzlichen Bestimmungen zur Transparenz anzupassen.

Die BG Mitte wird durch den Bund finanziell unterstützt. Diese Unterstützung wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte und dem Staatssekretariat für Wirtschaft, die aktuell für die Jahre 2020 bis 2023 gültig ist, geregelt. Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der BG Mitte soll an diese Laufzeit angepasst und damit neu befristet werden.

Die Höhe des jährlichen Unterstützungsbeitrages soll unverändert 60'000 Franken betragen. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung möchte die BG Mitte jedoch verstärkt in die Pflicht nehmen, als Auskunftsstelle zum Thema Bürgschaften zu fungieren und sich bei Bedarf bzw. nach Möglichkeiten an Veranstaltungen der Fachstelle Wirtschaftsförderung mit einem Referat zu beteiligen.

#### 1.2 Organisationsbeschreibung

Die BG Mitte ist eine vom Bund anerkannte und unterstützte gewerbliche Bürgschaftsorganisation und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie bezweckt die Förderung von KMU durch Verbürgung von Darlehen und Krediten in der Höhe von bis zu einer Million Franken zugunsten der Genossenschafter sowie weiteren KMU, die nicht Genossenschafter sind zur Eröffnung, Übernahme, Erhaltung und Erweiterung von Betrieben in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Luzern, Ob- und Nidwalden.

#### 1.3 Projektbeschreibung

Mit seinem jährlichen Unterstützungsbeitrag beteiligt sich der Kanton Solothurn an den Kosten, die durch die Prüfung, Vergabe und Verwaltung der Bürgschaften an Unternehmen aus dem Kanton Solothurn anfallen. Per 31. Dezember 2019 befanden sich 26 Bürgschaften von Solothurner Unternehmen über gesamthaft 4,18 Millionen Franken im Bestand der BG Mitte, wie diese in ihrem Jahresbericht ausweist.

Die BG Mitte hat im Geschäftsjahr 2019 gemäss eigenen Angaben sieben Gesuche aus dem Kanton Solothurn erhalten und fünf davon bewilligt, dies entspricht einem Gesamtbetrag von 1,07 Millionen Franken. Die BG Mitte hat in ihrem Reporting aufgeführt, dass die gesprochenen Bürgschaften 2019 ein Investitionsvolumen von 4,7 Millionen Franken auslösten und 19,7 neue Vollzeitstellen schufen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an Bürgschaftsgenossenschaften im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonderes einsetzen.

### **2.2 Submissionsrechtliches**

Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) sind die Vergaben von Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter), Dienstleistungsaufträgen und Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten) submissionsrelevant.

Die jährlichen Beiträge des Kantons an die BG Mitte sind gemäss WAG Fördermassnahmen zugunsten einer Organisation, die sich besonders für die Ziele der Wirtschaftsförderung einsetzt. Die Zusprennung des Förderbeitrages an die BG Mitte fällt entsprechend nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

### **2.3 Begründung**

Die BG Mitte stellt mit ihrem Angebot ein wichtiges Finanzierungsinstrument explizit für KMU zur Verfügung. Sie fördert damit die Gründung von Jungunternehmen und Start-ups und die Entwicklung von KMU-Betrieben beispielsweise durch Betriebserweiterungen, Investitionen, Firmenübernahmen oder Nachfolgeregelungen. Das Modell der Bürgschaft ist sowohl für Jungunternehmen als auch für etablierte Unternehmen attraktiv und hat für die Wirtschafts- bzw. Standortentwicklung eine zentrale Bedeutung. Seit 1. Juli 2019 liegt die Bürgschaftslimite bei einer Million Franken, davor lag sie bei 500'000 Franken. Mit der Erhöhung der Limite hat der Bund das Bürgschaftswesen als Ergänzung zum Kreditmarkt gestärkt.

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung erachtet die Förderung der BG Mitte gesamthaft als sinnvoll und zweckmässig. Sie beurteilt die Förderung für die Dauer von drei Jahren von 2021 bis 2023 als angemessen, insbesondere da die Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte und dem Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) per 31. Dezember 2023 endet.

Die Fachstelle Wirtschaftsförderung möchte das Instrument der Bürgschaften im Rahmen ihrer Funktion als Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen verstärkt kommunizieren. Aus diesem Grund soll in der Leistungsvereinbarung explizit geregelt werden, dass die BG Mitte als Auskunftsstelle zum Bürgschaftswesen fungiert und bei Bedarf der Fachstelle Wirtschaftsförderung einen Referenten oder eine Referentin zum Thema Bürgschaftswesen zur Verfügung stellt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der BG Mitte werden für die Jahre 2021 bis 2023 jährliche Beiträge aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit von 60'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der jährliche Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass sich die BG Mitte bereit erklärt, als Anlaufstelle für Solothurner Unternehmen zum Thema Bürgschaften zu fungieren und sich nach Möglichkeiten und bei Bedarf an Veranstaltungen der Fachstelle Wirtschaftsförderung mit einem Referat beteiligt.
- 3.4 Der Beitrag wird in der jährlichen Übersicht über die Fördergeschäfte der Fachstelle Wirtschaftsförderung unter Nennung der Höhe und Dauer der Förderung veröffentlicht.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen der BG Mitte und dem Kanton Solothurn abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung kann mit gegenseitigem Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.6 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.8 Der Fachstelle Wirtschaftsförderung ist jährlich über die Aktivitäten Bericht zu erstatten.
- 3.9 Die BG Mitte ist verpflichtet, die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einzuhalten. Sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend.
- 3.10 Die BG Mitte ist verpflichtet, die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, Bahnhofstrasse 59 D, Postfach 1104,  
3401 Burgdorf